

**Systematische Rechtssammlung**

Nr. 3.4.2.1.1

Ausgabe vom 1. Oktober 1996

**Verordnung über die Vermietung und Benützung des  
Richard-Wagner-Museums**

vom 7. August 1996

*Der Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf §§ 5, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993<sup>1</sup> sowie Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 und 41 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971 und seitherigen Änderungen,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 680

### **Art. 1** *Benutzungszwecke*

Die Räume im Richard-Wagner-Museum stehen der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Verordnung zur mietweisen Benützung zur Verfügung. Daneben sind die Sammlungen des Richard-Wagner-Museums während den publizierten Öffnungszeiten einer Besichtigung zugänglich.

### **Art. 2** *Mietweise Benützung*

Die mietweise Benützung der Räume im Richard-Wagner-Museum ist für folgende Anlässe möglich:

- a. Empfänge im öffentlichen Interesse;
- b. musikgeschichtliche und kulturelle Vorträge;
- c. Konzerte. Die Benützung des Flügels ist möglich. Er darf aber nur von Personen mit Konzertausbildung gespielt werden;
- d. Ausstellungen im Zusammenhang mit der thematischen Zielsetzung des Richard-Wagner-Museums und der Sammlung historischer Musikinstrumente.

### **Art. 3** *Verwaltung*

Das Richard-Wagner-Museum wird durch die/den Kulturbeauftragte/n verwaltet. Er oder sie legt die Öffnungszeiten des Museums fest.

### **Art. 4** *Belegungsplan*

Die/der Kulturbeauftragte erstellt in Absprache mit der/dem Museumsbetreuer/in für jedes Kalenderjahr einen Belegungsplan.

### **Art. 5** *Mietgesuche*

Mietgesuche sind auf dem entsprechenden Formular bei der/dem Kulturbeauftragten einzureichen

### **Art. 6** *Belegungszeiten*

<sup>1</sup> Anlässe, die in keinem Zusammenhang mit den Sammlungen im Richard-Wagner-Museum stehen, können nur ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Anlässe ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten können frühestens um 08.00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

## **Art. 7** *Kostenpflicht*

<sup>1</sup> Die Benützung des Richard-Wagner-Museums ist kostenpflichtig. Für Belegungen durch den Grossen Stadtrat, den Stadtrat von Luzern und die Dienstabteilungen der Stadtverwaltung sowie für Ausstellungen gemäss Art. 2 lit. d werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Für die Besichtigung der Sammlungen des Richard-Wagner-Museums wird eine Gebühr erhoben.

## **Art. 8** *Mietansätze*

Für die Benützung der Räume im Richard-Wagner-Museum gelten folgende Ansätze:

	ohne Sitzgelegenheiten	mit max. 20 Sitzgelegenheiten und für Apéro-Buffets
a. Empfänge – Miete bis max. 45 Minuten Dauer – für jede weitere Stunde – Umtriebsentschädigung für jedes Gedeck – zusätzliche Besichtigung der Sammlungen	Fr. 50.–  Fr. 30.–  Eintrittsgebühr nach Gruppentarif gem. Art. 10 lit. b pro Teilnehmer/in	Fr. 80.–  Fr. 30.– Fr. 1.–
b. Vorträge (von max. 60 Min. Dauer) – Miete	Fr. 50.–	Fr. 70.–
c. Konzerte (von max. 90 Min. Dauer) – Benützung des Konzertflügels	Fr. 80.–  Kosten für das Stimmen des Instruments	Fr. 100.–

## **Art. 9** *Ausnahmen*

In Ausnahmefällen kann der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin von den in Art. 1 vorgegebenen Benützungszwecken abweichen und/oder die Mietkosten nach Art. 8 ganz oder teilweise erlassen.

### **Art. 10** *Eintrittsgebühren*

Für die Besichtigung der Sammlungen im Richard-Wagner-Museum sind folgende Eintrittsgebühren zu entrichten:

- a. Einzeltarif
  - Erwachsene Fr. 5.–;
  - Kinder bis 16 Jahre Fr. 3.–;
- b. Gruppentarif (mindestens 3 Personen), pro Person Fr. 4.–.

### **Art. 11** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Aufgehoben werden:

- a. das Reglement über die Verwaltung des Richard-Wagner-Museums vom 4. März 1955 (StB 411);
- b. die Richtlinien für die Vermietung des Richard-Wagner-Museums vom 2. Dezember 1992 (StB 2344);
- c. Stadtratsbeschluss 1002 vom 22. Mai 1991 betreffend die Eintrittspreise für das Richard-Wagner-Museum.

### **Art. 12** *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.<sup>2</sup>

Luzern, 7. August 1996

Namens des Stadtrates

Franz Kurzmeyer  
Stadtpräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber

---

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 17. August 1996.